

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 30. September 2025

### Beschluss

<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>2025-140</b>
<b>5.4</b>	<b>Sozialhilfe</b>	
<b>5.4.1</b>	<b>Auswertungen und Statistiken</b>	
	<b>Verwaltungsrevisionen AG - Sachbereichsrevision Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe - Revisionsbericht - Massnahmen - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

#### Auftrag

Gestützt auf § 144 GG führte die Verwaltungsrevisionen AG eine Prüfung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen (§ 143 GG) auf der Basis von Stichproben nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen durch. Die jeweilige Prüfungstiefe wurde aufgrund des Risikos festgelegt.

#### Prüfumfang

Im Sinne von § 143 des Gemeindegesetzes (GG) prüfte die Verwaltungsrevisionen AG ausgewählte Prüfpunkte im Bereich der Gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe.

#### Fachkunde und Unabhängigkeit

Die Verwaltungsrevisionen AG bestätigt, dass die Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften (GG § 145 und § 146) erfüllt sind und keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

#### Information an den Bezirksrat

Gemäss § 147 GG erstattet die Prüfstelle dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung.

#### Durchführung vor Ort

Vom 14. Mai 2025 bis 15. Mai 2025

#### Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 15. Mai 2025 statt. Hinweise und Empfehlungen wurden anlässlich der Schlussbesprechung mit den zuständigen Stellen besprochen.

### Bemerkungen zum Revisionsbericht

Der Bericht enthält in der Beilage A folgende Hinweise/Empfehlungen:

<b>Titel</b>	<b>Hinweis/Empfehlung</b>	<b>Erläuterung/Massnahme</b>
Internes Kontrollsystem (IKS)	Den Ausbau eines angemessenen und auf die spezifischen Verhältnisse ausgerichteten Kontrollsystems erachten wir	Es besteht ein spezifisches Regelwerk «Massnahmen zur Qualitätssicherung (QS) im Bereich Sozialhilfe», welches der Empfehlung der Revisions-

	als wichtiges Instrument, um allfälligen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Wir empfehlen in diesem Sinne, das IKS aufzubauen.	stelle bereits heute gerecht wird.
Situationsbezogene Leistung	Wir empfehlen, den erwähnten Sachverhalt abzuklären.	Der Sachverhalt der entsprechenden situationsbezogenen Leistung wurde abgeklärt. Infolge «Gebundenheit» der situationsbedingten Leistung wurde auf einen separaten Beschluss verzichtet. Der Kompetenzrahmen der Verwaltung (Anhang zum Organisationsreglement der Sozialkommission) wird um diesen Punkt erweitert.
Rückerstattung Sozialhilfekosten	Wir machen darauf aufmerksam, dass nach § 27 Abs. 1 lit. B SHG rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn die Hilfe empfangende Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist. Im erwähnten Zusammenhang empfehlen wir zu prüfen, in welcher Form eine systematische Abklärung möglich ist.	Die Prüfung von Rückerstattungen bei Fallabschluss erfolgt im allgemein üblichen Rahmen und gemäss internen Richtlinien. Der Leiter Abteilung Soziales wird das Thema zwecks Erhebung von Erfahrungswerten in die nächste Bezirks-Erfa einbringen.

#### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

#### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund der Berichte der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden (§ 40 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG)) und teilt den Beschluss der Prüfstelle, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit (§ 40 Abs. 2 VGG).

### **Beschluss**

1. Der Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, über die vom 14. Mai 2025 bis 15. Mai 2025 durchgeführte Sachbereichsrevision der Gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe der Politischen Gemeinde Rüti wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgesehenen Massnahmen zur Erfüllung der Empfehlungen sind durch die Abteilung Soziales umzusetzen. Der Gemeinderat ist über die Umsetzung der Massnahmen in geeigneter Form zu orientieren.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
- Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
- Leitung Abteilung Soziales
- Leitung Abteilung Finanzen
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Verwaltungsrevisionen AG - Sachbereichsrevision Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe - Revisionsbericht - Massnahmen - Genehmigung»
- Archiv

Versand: 7. Oktober 2025

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber